

Sozialgericht Kiel

Az.: S 9 AL 11/05 ER



Beschluss In dem Rechtsstreit

gesetzl. vertr. d. d. Betreuer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Gz.: 67/04

gegen

Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg,
vertreten durch das
vors. Mitglied der
Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit

Gz.: 98 139AReha 212N K 73/05

- Antragsgegnerin -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt Leistungen der beruflichen Rehabilitation in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Die 1986 geborene Antragstellerin leidet unter dem sog. Down-Syndrom. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie den Merkzeichen „G“ und „H“. Die Antragstellerin wurde sowohl im Kindergarten als auch bis zur 8. Schulklasse im in integrativ beschult. Aufgrund eines Umzuges besuchte die Antragstellerin ab dem Schuljahr 2001/2002 die Schule für geistig Behinderte, Förderzentrum, . Im Rahmen der dortigen Werkstufe absolvierte die Antragstellerin in den letzten Schuljahren Praktika in verschiedenen Betrieben. U.a. leistete die Antragstellerin in der Zeit vom 27.10. bis 14.11.2003 ein Praktikum in der Kindertagesstätte ab, ebenso ein Praktikum in der Werkstatt für behinderte Menschen,

Die Antragstellerin beendete die Schule im Sommer 2004. Anschließend wurde für sie bei der Antragsgegnerin ein Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in

Form des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches der Werkstatt für Behinderte am
gestellt. Die Antragstellerin hatte eine Form der Berufsbildung gewählt, die ein neues Angebot
der Werkstatt am , darstellt. Es handelt sich hierbei um einen aus den
Räumlichkeiten der Werkstatt ausgelagerten Ausbildungsplatz unter Begleitung und Anleitung
durch die . Ausbildungsplatz ist die Kindertagesstätte .
Nachdem die Kindertagesstätte sich bereit erklärt hatte, einen derartigen
Ausbildungsplatz anzubieten, hatten sich die Eltern der Antragstellerin mit der Leiterin der 3
Werkstätten für Behinderte in Verbindung gesetzt, um die Übernahme dieser
Form der beruflichen Bildung des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches durch eine der 3
Werkstätten in zu erreichen. Diese Form der Berufsbildung, nämlich unter
Einbeziehung eines ausgelagerten Arbeitsplatzes, wurde von der Leiterin, Frau ,
abgelehnt. Daraufhin setzten sich die Eltern der Antragstellerin mit der Werkstatt für
Behinderte in Verbindung, die daraufhin ein Konzept erstellte und das
Modellprojekt „Berufsbildungsbereich in der KiTa“ als Qualifizierungsmaßnahme für junge
Menschen mit geistiger Behinderung für die Arbeit in Kindertagesstätten anbot. Die
Maßnahme gliedert sich in 3 Monate Eingangsverfahren und 2 Jahre ambulanter
Berufsbildungsbereich. Im Anschluss an die Maßnahme sollen die Teilnehmer/innen als
Mitarbeiter/innen mit Werkstattvertrag der Werkstatt am in einem ausgelagerten
Arbeitsplatz einer Kindertagesstätte arbeiten.
Die Antragstellerin begann am 01.09.2004 mit der Maßnahme in der Kindertagesstätte

Mit Bescheid vom 17.09.2004 lehnte die Antragsgegnerin die Leistung zur Teilhabe am
Arbeitsleben für die Antragstellerin ab. Eine Bewilligung des Antrages sei nicht möglich, da
die Anschlussförderung im Arbeitsbereich, die durch den zuständigen Sozialhilfeträger zu
gewährleisten sei, durch den zuständigen Kreis nicht sichergestellt
werde. Nach Rücksprache der Antragsgegnerin mit dem Kreissozialamt
würde von dort der gewünschten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht
zugestimmt werden. Somit sei die Finanzierung des Berufsbildungsbereiches durch die
Antragsgegnerin nicht machbar, denn die Förderung des sich anschließenden Arbeitsbereiches
würde durch den dann zuständig werdenden Kostenträger nicht bewilligt werden.

Der Widerspruch der Antragstellerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.2005 als
unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das gem. §

1 der Werkstättenverordnung die Werkstatt für behinderte Menschen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, dass die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen könne. Da die Antragsgegnerin in wohnhaft sei, komme eine Förderung in der örtlich nicht zuständigen Werkstatt am in nicht in Betracht. Einer Förderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Einzugsgebiet würde die Antragsgegnerin hingegen zustimmen. Im Übrigen wird die Begründung des Ursprungsbescheides wiederholt.

Die Antragstellerin hat am 31. März 2005 den Antrag gestellt.

Sie macht geltend, dass sie sich vergeblich bemüht habe, eine Betreuung der angestrebten Ausbildung in dem Kindergarten durch eine Werkstatt für Behinderte in ihrem Einzugsgebiet zu erreichen, dies sei jedoch abgelehnt worden, obwohl die Kindertagesstätte sich in befinde. Erst daraufhin habe sie sich um eine Betreuung durch die Werkstatt am bemüht. Diese sei im Übrigen kostengünstiger als die Werkstätten im Kreis . Sie habe bereits in ihrem Praktikum in der betreffenden Kindertagesstätte im Jahr 2003 festgestellt, dass diese Maßnahme die für sie geeignete sei. Sie habe auch die begründete Aussicht, nach Absolvierung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches als Mitarbeiterin mit Werkstattvertrag in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte zu arbeiten. Das Zeugnis anlässlich ihres Praktikums zeige auch, dass sie für diese Tätigkeit geeignet sei. Es bestehe gem. § 9 SGB IX ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, soweit es sich um berechnete Wünsche handle. Es entstünden auch keine weiteren Fahrtkosten. Zum einen befinde sich der Ausbildungsplatz der Antragstellerin in , zum anderen absolviere sie z.Zt. ein Fahrtraining mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sei bereits jetzt in der Lage, selbständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ausbildungsplatz und zurück zu gelangen. Es seien keinerlei gesetzliche Regelungen ersichtlich, die eine Förderung außerhalb der örtlich zuständigen Werkstätten für behinderte Menschen verbiete.

Sie beantragt,

die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und auf die Schriftsätze der Parteien und die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin, die der Kammer vorgelegen haben, wird verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind vorliegend erfüllt. Die betroffene Regelungsanordnung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin nötig. Der Notwendigkeit steht nicht entgegen, dass das Gericht am selben Tage durch Urteil in der Hauptsache (S 9 AL 48/05) entschieden hat, da sonst effektiver Rechtsschutz nicht erreichbar und dies für die Antragstellerin unzumutbar wäre. Eine möglicherweise von der Beklagten gegen das Urteil einzulegende Berufung hätte gemäß § 154 Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Es wäre für die Antragstellerin unzumutbar, ein Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Antragstellerin nämlich einen Anspruch auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation in Form der Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in der Werkstatt für behinderte Menschen

Die Antragstellerin erfüllt unstreitig die Voraussetzungen für die Aufnahme in der Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 40 i.V.m. § 136 Abs. 2 SGB IX.

Insbesondere ergibt sich die Werkstattfähigkeit aus dem von der Antragsgegnerin eingeholten Gutachten des ärztlichen Dienstes vom 04.05.2004, in dem von der Werkstattfähigkeit der Antragstellerin ausgegangen wird. Auch wird die Fähigkeit der Antragstellerin, die beantragte Form der beruflichen Bildung erfolgreich zu absolvieren, durch das erste Zwischenzeugnis der Kindertagesstätte von November 2004 bestätigt. Abgesehen davon bestätigt die Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid vom 14.01.2005, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte bei der Antragstellerin vorliegen, indem sie nämlich der Förderung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer der 3 örtlich zuständigen Werkstätten zustimmt. Streitig ist ausschließlich, ob die Antragstellerin auch Anspruch auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation außerhalb der von der Antragsgegnerin benannten 3 örtlich zuständigen Werkstätten für behinderte Menschen hat.

Gem. § 1 Werkstättenverordnung hat die Werkstatt für behinderte Menschen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann. Gem. Abs. 2 soll der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich Rechnung getragen werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass Werkstätten für Behinderte Menschen regional (ortsnah) zu tätig sein sollen (vgl. Götzl, Kommentar zum SGB IX, Rdnr. 9 zu § 136), dies bedeutet jedoch nicht, dass in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausschließlich Menschen aus deren Einzugsgebiet aufgenommen werden können. Grundgedanke dieser Vorschrift ist vielmehr, dass ein Erreichen der Werkstatt für Behinderte in zumutbarer Zeit zu gewährleisten ist. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung, wonach das Einzugsgebiet so bemessen sein muss, dass die Werkstatt mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist. Das Problem der örtlichen Erreichbarkeit stellt sich im vorliegenden Fall für die Antragstellerin nicht, da der von ihr in Anspruch genommene ausgelagerte Ausbildungsplatz in , nahe ihres Wohnortes, ist. Aus den Vorschriften der Werkstättenverordnung kann schon vom Wortlaut her nicht der Zweck entnommen werden, den Zugang zur Werkstatt ausschließlich auf die regional zuständige zu beschränken. Es werden vielmehr Pflichten der Werkstatt definiert, nämlich Arbeitsplätze zu schaffen, um die Menschen mit Behinderung in ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen und diese so zu gestalten, dass geeignete Maßnahme angeboten werden.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Maßnahme in der Kindertagesstätte die für sie geeignete ist und ihr auch die Möglichkeit bietet, im Anschluss an die hier begehrte Maßnahme als Mitarbeiterin in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in der Kindertagesstätte zu arbeiten. Diesem Wunsch der Antragstellerin gem. § 9 SGB IX Rechnung zu tragen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, soweit es sich um berechnigte Wünsche handelt. Gem. § 9 Abs. 3 SGB IX lassen Leistungen, Dienst- und Einrichtungen den Leistungsberechnigten möglichst viel Raum eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern die Selbstbestimmung. Gem. § 33 SGB I, auf den § 9 Abs. 1 S. 2 SGB IX verweist, wird ausgeführt, dass den Wünschen des Berechnigten entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind. Bei der von der Antragstellerin beehrten und bereits begonnenen Maßnahme handelt es sich um einen „berechnigten“ Wunsch im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Die Antragstellerin hatte bereits in der Zeit vom 27.10. bis 14.10.2003 ein Praktikum in der Kindertagesstätte in absolviert. In dem ihr anschließend erstellten Zeugnis wird ausgeführt, dass sich die Antragstellerin stets als „Mitarbeiterin im Praktikum“ erwiesen habe. Sie habe gegen Ende des Praktikums zunehmend ihre Aufgaben selbst sehen und einfordern können. Sie habe zum Schluss von sich aus auf Kinder zugehen, Kontakte aufnehmen und sich in die Aktionen einmischen können. Zusammenfassend könne gesagt werden, dass sich das Praktikum für alle Seiten sehr gelohnt habe. Man könne sich vorstellen, dass unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen eine qualifizierte berufliche Orientierung der Antragstellerin in der Kindertageseinrichtung geleistet werden könne.

In dem Zwischenzeugnis der Kindertagesstätte vom November 2004 wird unter „Fazit“ ausgeführt, dass der bisherige Verlauf der Erprobung die Aussagen zum Betriebspraktikum vom 27.10. bis 14.10.2003 bestätige. Darüber hinaus wird ausgeführt: „So sehr sie anfangs beobachtete, abwartete, sich zurückhielt, kann sie heute von sich aus auf die Kinder zugehen, Kontakt aufnehmen, sich in die Aktionen einmischen. Zunehmend übernimmt sie unter Anleitung selbständige Aufgaben. Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe schließt im vorliegenden Fall den eigenen Erkenntnisprozess der Fachbegleitung in besonderer Weise mit ein. Soweit es gelingt die allseitigen Bedarfe zu begreifen, gelingt analog die Integration und Fortentwicklung aller Teilnehmenden.“

In einem weiteren Zwischenzeugnis vom April 2005 wird unter „Fazit“ ausgeführt: „Im Kontext bekannter Abläufe lernt Frau schnell. Alltagspädagogik ist offensichtlich nicht

nur für Kinder erste und beste Bildungsquelle. Beeindruckend sind auch ihre Fortschritte in den Kulturtechniken. Der eigentliche Erfolg liegt jedoch in ihrer Teilhabe im Rahmen ganz normaler zwischenmenschlicher Beziehungen und Kooperation mit unseren sogenannten Nichtbehinderten. Gerne würden wir uns deshalb weiter mit Frau in Richtung „Normalität“ entwickeln wollen.“

Nach alledem bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme für die Antragstellerin und damit ihrem berechtigten Wunsch nach Durchführung dieser Maßnahme. Da nach glaubhaften Aussagen der Eltern der Antragstellerin keine der regional zuständigen Werkstätten im Kreis diese Form der beruflichen Bildung des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches mit einem aus den Räumlichkeiten der Werkstatt ausgelagerten Ausbildungsplatz, nämlich der Kindertagesstätte , durchführen wollte, steht die Tatsache, dass diese Maßnahme nunmehr von der Werkstatt für Behinderte in durchgeführt wird, dem Anspruch der Antragstellerin auf eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme nicht entgegen. Diese Art der Ausbildung in einer Kindertagesstätte kann auch nur mit ausgelagerten Ausbildungsplätzen angeboten werden. Dementsprechend ist die Antragstellerin auch unter Respektierung ihres gem. § 9 SGB IX bestehenden Wunsch- und Wahlrechts nicht auf eine andere Leistung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, die innerhalb der Werkstätten des Kreises angeboten werden können, zu verweisen. Der Wunsch der Antragstellerin ist auch insbesondere deswegen berechtigt, weil nach Angaben der Eltern der Antragstellerin und aufgrund des entsprechenden Konzeptes der Werkstatt für Behinderte im Anschluss an die Berufsbildungsmaßnahme der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsplatz möglich sein wird. Die Antragstellerin hat begründete Aussicht, im Anschluss an die Maßnahme als Mitarbeiterin mit Werkstattvertrag in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte zu arbeiten. Diese Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 41 SGB IX erbringen gem. § 42 Abs. 2 Nr. 4 die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des § SGB 12. Soweit die Antragsgegnerin diesbezüglich ausführt, das Sozialamt des Kreises würde einer Förderung im Arbeitsbereich für einen Außenarbeitsplatz in einer Kindertagesstätte in nicht zustimmen, so dass diese Tatsache schon einer Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich entgegenstünde, so ist diesem entgegen zu halten, dass keine gesetzliche Vorschrift ersichtlich ist, die für die Gewährung von Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich Voraussetzung ist, dass bereits eine Zustimmung des für die Leistungen im Arbeitsbereich zuständigen Trägers vorliegt. Die Gewährung von

Leistungen im Arbeitsbereich wird zu gegebener Zeit, nämlich nach Absolvierung der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erfolgen. Erst dann entscheidet der jeweils zuständige Träger über die Bewilligung. Eine derartige Entscheidung kann nicht bereits vor Beginn der Förderung im Berufsbildungsbereich getroffen werden, weil zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht feststeht ob und welcher Arbeitsplatz tatsächlich zur Verfügung steht. Im Übrigen liegt bei der Antragsgegnerin auch lediglich ein sich in den Verwaltungsvorgängen befindlicher Vermerk über eine Besprechung seitens eines Vertreters der Antragsgegnerin mit einer Mitarbeiterin des Sozialamtes, die geäußert habe „das Kreissozialamt sei nicht bereit, in einer „WfbM-Förderung“ einzusteigen, die de facto keine sei“. Eine derartige Äußerung bzgl. einer Anschlussförderung kann unter keinen Gesichtspunkten von der Antragsgegnerin als eine verbindliche Erklärung gewertet werden, auf die eine Ablehnung der hier begehrten Maßnahme gestützt werden kann.

Es ist der Antragstellerin nicht zuzumuten, eine rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten, da es für die Antragstellerin insbesondere aufgrund ihrer geistigen Behinderung mit wesentlichen Nachteilen verbunden wäre. Die Antragstellerin ist auf die kontinuierliche Förderung und -Betreuung angewiesen. Anderenfalls droht behinderungsbedingt der Verlust bereits erarbeiteter Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dementsprechend hat die Antragstellerin auch die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht abgewartet, sondern bereits am 01.09.2004 mit der Maßnahme begonnen. Die Werkstatt am hat mit Schreiben vom 27.04.2005 der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, dass eine weitere Förderung im Berufsbildungsbereich von im Berufsbildungsbereich ohne Kostenzusage der Bundesagentur für Arbeit nicht länger möglich sei. Daher müsste die bereits nach der Schulentlassung vom 08.08.2004 begonnene Bildungsmaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eingestellt werden.

Nach alledem ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Sozialgericht

, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht , schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Richterin am Verwaltungsgericht

Sozialgericht

verkündet am 24. Mai 2005

Az.: S 9 AL 48/05



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gesetzl. vertr.d.d. Betreuer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

, Gz.: 67/04

gegen

Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg, vertreten durch das vors. Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2005
durch die Richterin am Verwaltungsgericht und den ehrenamtlichen Richter
sowie den ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 17.09.2004 und 14.01.2005
verurteilt, der Klägerin Leistungen der beruflichen Rehabilitation in Form der Ge-
währung von Leistungen im Eingangsverfahrens und im Berufsbildungsbereich der
Werkstatt für behinderte Menschen zu gewähren.**

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

die Klägerin begehrt Leistungen der beruflichen Rehabilitation in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Die 1986 geborene Klägerin leidet unter dem sog. Down-Syndrom. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie den Merkzeichen „G“ und „H“. Die Klägerin wurde sowohl im Kindergarten als auch bis zur 8. Schulklasse im in integrativ beschult. Aufgrund eines Umzuges besuchte die Klägerin ab dem Schuljahr 2001/2002 die Schule für geistig Behinderte, Förderzentrum, Schule in . Im Rahmen der dortigen Werkstufe absolvierte die Klägerin in den letzten Schuljahren Praktika in verschiedenen Betrieben. U.a. leistete die Klägerin in der Zeit vom 27.10. bis 14.11.2003 ein Praktikum in der Kindertagesstätte in ab, ebenso ein Praktikum in der Werkstatt für behinderte Menschen, in

Die Klägerin beendete die Schule im Sommer 2004. Anschließend wurde für sie bei der Beklagten ein Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches der Werkstatt für Behinderte am gestellt. Die Klägerin hatte eine Form der Berufsbildung gewählt, die ein neues Angebot der Werkstatt am , , darstellt. Es handelt sich hierbei um einen aus den Räumlichkeiten der Werkstatt ausgelagerten Ausbildungsplatz unter Begleitung und Anleitung durch die . Ausbildungsplatz ist die Kindertagesstätte . Nachdem die Kindertagesstätte sich bereit erklärt hatte, einen derartigen Ausbildungsplatz anzubieten, hatten sich die Eltern der Klägerin mit der Leiterin der 3 Werkstätten für Behinderte in Verbindung gesetzt, um die Übernahme dieser Form der beruflichen Bildung des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches durch eine der 3 Werkstätten in zu erreichen. Diese Form der Berufsbildung, nämlich unter Einbeziehung eines ausgelagerten Arbeitsplatzes, wurde von der Leiterin, Frau , abgelehnt. Daraufhin setzten sich die Eltern der Klägerin mit der Werkstatt für Behinderte in Verbindung, die daraufhin ein Konzept erstellte und das Modellprojekt „Berufsbildungsbereich in der KiTa“ als Qualifizierungsmaßnahme für junge Menschen mit geistiger Behinderung für die Arbeit in Kindertagesstätten anbot. Die Maßnahme gliedert sich in 3 Monate Eingangsverfahren und 2 Jahre ambulanter Be-

rufsbildungsbereich. Im Anschluss an die Maßnahme sollen die Teilnehmer/innen als Mitarbeiter/innen mit Werkstattvertrag der Werkstatt am _____ in einem ausgelagerten Arbeitsplatz einer Kindertagesstätte arbeiten.

Die Klägerin begann am 01.09.2004 mit der Maßnahme in der Kindertagesstätte Messegelände.

Mit Bescheid vom 17.09.2004 lehnte die Beklagte die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Klägerin ab. Eine Bewilligung des Antrages sei nicht möglich, da die Anschlussförderung im Arbeitsbereich, die durch den zuständigen Sozialhilfeträger zu gewährleisten sei, durch den zuständigen Kreis _____ nicht sichergestellt werde. Nach Rücksprache der Beklagten mit dem Kreissozialamt _____ würde von dort der gewünschten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zugestimmt werden. Somit sei die Finanzierung des Berufsbildungsbereiches durch die Beklagte nicht machbar, denn die Förderung des sich anschließenden Arbeitsbereiches würde durch den dann zuständig werdenden Kostenträger nicht bewilligt werden.

Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.2005 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gem. § 1 der Werkstättenverordnung die Werkstatt für behinderte Menschen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, dass die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen könne. Da die Klägerin in _____ wohnhaft sei, komme eine Förderung in der örtlich nicht zuständigen Werkstatt am _____ in _____ nicht in Betracht. Einer Förderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Einzugsgebiet würde die Beklagte hingegen zustimmen. Im Übrigen wird die Begründung des Ursprungsbescheides wiederholt.

Die Klägerin hat am 07. Februar 2005 Klage erhoben.

Sie macht geltend, dass sie sich vergeblich bemüht habe, eine Betreuung der angestrebten Ausbildung in dem Kindergarten _____ durch eine Werkstatt für Behinderte in ihrem Einzugsgebiet zu erreichen, dies sei jedoch abgelehnt worden, obwohl die Kindertagsstätte _____ sich in _____ befinde. Erst daraufhin habe sie sich um eine Betreuung durch die Werkstatt am _____ bemüht. Diese sei im Übrigen kostengünstiger als die Werkstätten im Kreis _____. Sie habe bereits in ihrem Praktikum in der betreffenden Kindertagesstätte im Jahr 2003 festgestellt, dass diese Maßnahme die für sie geeignete sei. Sie ha-

be auch die begründete Aussicht, nach Absolvierung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches als Mitarbeiterin mit Werkstattvertrag in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte zu arbeiten. Das Zeugnis anlässlich ihres Praktikums zeige auch, dass sie für diese Tätigkeit geeignet sei. Es bestehe gem. § 9 SGB IX ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, soweit es sich um berechtigte Wünsche handele. Es entstünden auch keine weiteren Fahrtkosten. Zum einen befinde sich der Ausbildungsplatz der Klägerin in , zum anderen absolviere sie z.Zt. ein Fahrtraining mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sei bereits jetzt in der Lage, selbständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ausbildungsplatz und zurück zu gelangen. Es seien keinerlei gesetzliche Regelungen ersichtlich, die eine Förderung außerhalb der örtlich zuständigen Werkstätten für behinderte Menschen verbiete.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.09.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.01.2005 zu verurteilen, der Klägerin Leistungen der beruflichen Rehabilitation in Form von Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. ab dem 01.01.2005 Stiftung , zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und auf die Schriftsätze der Parteien und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die der Kammer vorgelegen haben, wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Die Klägerin hat Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in der Werkstatt für behinderte Menschen

Die Klägerin erfüllt unstreitig die Voraussetzungen für die Aufnahme in der Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 40 i.V.m. § 136 Abs. 2 SGB IX.

Insbesondere ergibt sich die Werkstattfähigkeit aus dem von der Beklagten eingeholten Gutachten des ärztlichen Dienstes vom 04.05.2004, in dem von der Werkstattfähigkeit der Klägerin ausgegangen wird. Auch wird die Fähigkeit der Klägerin, die beantragte Form der beruflichen Bildung erfolgreich zu absolvieren, durch das erste Zwischenzeugnis der Kindertagesstätte von November 2004 bestätigt. Abgesehen davon bestätigt die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 14.01.2005, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte bei der Klägerin vorliegen, indem sie nämlich der Förderung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer der 3 örtlich zuständigen Werkstätten zustimmt. Streitig ist ausschließlich, ob die Klägerin auch Anspruch auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation außerhalb der von der Beklagten benannten 3 örtlich zuständigen Werkstätten für behinderte Menschen hat.

Gem. § 1 Werkstättenverordnung hat die Werkstatt für behinderte Menschen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann. Gem. Abs. 2 soll der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich Rechnung getragen werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass Werkstätten für Behinderte Menschen regional (ortsnah) zu tätig sein sollen (vgl. Götzl, Kommentar zum SGB IX, Rdnr. 9 zu § 136), dies bedeutet jedoch nicht, dass in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausschließlich Menschen aus deren Einzugsgebiet aufgenommen werden können. Grundgedanke dieser Vorschrift ist vielmehr, dass ein Erreichen der Werkstatt für Behinderte in zumutbarer Zeit zu gewährleisten ist. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung, wonach das Einzugsgebiet so bemessen sein muss, dass die Werkstatt mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist. Das Problem der örtlichen Erreichbarkeit stellt sich im vorliegenden Fall für die Klägerin nicht, da der von ihr in Anspruch genommene ausgelagerte Ausbildungsplatz in

nahe ihres Wohnortes, ist. Aus den Vorschriften der Werkstattverordnung kann schon vom Wortlaut her nicht der Zweck entnommen werden, den Zugang zur Werkstatt ausschließliche auf die regional zuständige zu beschränken. Es werden vielmehr Pflichten der Werkstatt definiert, nämlich Arbeitsplätze zu schaffen, um die Menschen mit Behinderung in ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen und diese so zu gestalten, dass geeignete Maßnahme angeboten werden.

Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Maßnahme in der Kindertagesstätte die für sie geeignete ist und ihr auch die Möglichkeit bietet, im Anschluß an die hier begehrte Maßnahme als Mitarbeiterin in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in der Kindertagesstätte zu arbeiten. Diesem Wunsch der Klägerin gem. § 9 SGB IX Rechnung zu tragen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, soweit es sich um berechnigte Wünsche handelt. Gem. § 9 Abs. 3 SGB IX lassen Leistungen, Dienst- und Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern die Selbstbestimmung. Gem. § 33 SGB I, auf den § 9 Abs. 1 S. 2 SGB IX verweist, wird ausgeführt, dass den Wünschen des Berechnigten entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind. Bei der von der Klägerin begehrten und bereits begonnenen Maßnahme handelt es sich um einen „berechnigten“ Wunsch im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Die Klägerin hatte bereits in der Zeit vom 27.10. bis 14.10.2003 ein Praktikum in der Kindertagesstätte in absolviert. In dem ihr anschließend erstellten Zeugnis wird ausgeführt, dass sich die Klägerin stets als „Mitarbeiterin im Praktikum“ erwiesen habe. Sie habe gegen Ende des Praktikums zunehmend ihre Aufgaben selbst sehen und einfordern können. Sie habe zum Schluss von sich aus auf Kinder zugehen, Kontakte aufnehmen und sich in die Aktionen einmischen können. Zusammenfassend könne gesagt werden, dass sich das Praktikum für alle Seiten sehr gelohnt habe. Man könne sich vorstellen, dass unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen eine qualifizierte berufliche Orientierung der Klägerin in der Kindertageseinrichtung geleistet werden könne.

In dem Zwischenzeugnis der Kindertagesstätte vom November 2004 wird unter „Fazit“ ausgeführt, dass der bisherige Verlauf der Erprobung die Aussagen zum Betriebspraktikum vom 27.10. bis 14.10.2003 bestätige. Darüber hinaus wird ausgeführt: „ So sehr sie anfangs beobachtete, abwartete, sich zurückhielt, kann sie heute von sich aus auf die Kinder zugehen, Kontakt aufnehmen, sich in die Aktionen einmischen. Zunehmend übernimmt sie unter Anleitung selbständige Aufgaben. Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe schließt im vorliegenden Fall den eigenen Erkenntnisprozess der Fachbegleitung in besonderer Weise mit ein. So-

weit es gelingt die allseitigen Bedarfe zu begreifen, gelingt analog die Integration und Fortentwicklung aller Teilnehmenden.“

In einem weiteren Zwischenzeugnis vom April 2005 wird unter „Fazit“ ausgeführt: „Im Kontext bekannter Abläufe lernt Frau schnell. Alltagspädagogik ist offensichtlich nicht nur für Kinder erste und beste Bildungsquelle. Beeindruckend sind auch ihre Fortschritte in den Kulturtechniken. Der eigentliche Erfolg liegt jedoch in ihrer Teilhabe im Rahmen ganz normaler zwischenmenschlicher Beziehungen und Kooperation mit unseren sogenannten Nichtbehinderten. Gerne würden wir uns deshalb weiter mit Frau in Richtung „Normalität“ entwickeln wollen.“

Nach alledem bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme für die Klägerin und damit ihrem berechtigten Wunsch nach Durchführung dieser Maßnahme. Da nach glaubhaften Aussagen der Eltern der Klägerin keine der regional zuständigen Werkstätten im Kreis diese Form der beruflichen Bildung des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches mit einem aus den Räumlichkeiten der Werkstatt ausgelagerten Ausbildungsplatz, nämlich der Kindertagesstätte ,durchführen wollte, steht die Tatsache, dass diese Maßnahme nunmehr von der Werkstatt für Behinderte in durchgeführt wird, dem Anspruch der Klägerin auf eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme nicht entgegen. Diese Art der Ausbildung in einer Kindertagesstätte kann auch nur mit ausgelagerten Ausbildungsplätzen angeboten werden. Dementsprechend ist die Klägerin auch unter Respektierung ihres gem. § 9 SGB IX bestehenden Wunsch- und Wahlrechts nicht auf eine andere Leistung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, die innerhalb der Werkstätten des Kreises angeboten werden können, zu verweisen. Der Wunsch der Klägerin ist auch insbesondere deswegen berechtigt, weil nach Angaben der Eltern der Klägerin und aufgrund des entsprechenden Konzeptes der Werkstatt für Behinderte im Anschluss an die Berufsbildungsmaßnahme der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsplatz möglich sein wird. Die Klägerin hat begründete Aussicht, im Anschluss an die Maßnahme als Mitarbeiterin mit Werkstattvertrag in einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte zu arbeiten. Diese Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 41 SGB IX erbringen gem. § 42 Abs. 2 Nr. 4 die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des § SGB 12. Soweit die Beklagte diesbezüglich ausführt, das Sozialamt des Kreises würde einer Förderung im Arbeitsbereich für einen Außenarbeitsplatz in einer Kindertagesstätte in nicht zustimmen, so dass diese Tatsache schon einer Gewährung von Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich entgegensteht, so ist diesem entgegen zu halten, dass keine gesetzliche Vorschrift ersichtlich ist,

die für die Gewährung von Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich Voraussetzung ist, dass bereits eine Zustimmung des für die Leistungen im Arbeitsbereich zuständigen Trägers vorliegt. Die Gewährung von Leistungen im Arbeitsbereich wird zu gegebener Zeit, nämlich nach Absolvierung der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erfolgen. Erst dann entscheidet der jeweils zuständige Träger über die Bewilligung. Eine derartige Entscheidung kann nicht bereits vor Beginn der Förderung im Berufsbildungsbereich getroffen werden, weil zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht feststeht ob und welcher Arbeitsplatz tatsächlich zur Verfügung steht. Im Übrigen liegt bei der Beklagten auch lediglich ein sich in den Verwaltungsvorgängen befindlicher Vermerk über eine Besprechung seitens eines Vertreters der Beklagten mit einer Mitarbeiterin des Sozialamtes, die geäußert habe „das Kreissozialamt sei nicht bereit, in einer „WfbM-Förderung“ einzusteigen, die de facto keine sei“. Eine derartige Äußerung bzgl. einer Anschlussförderung kann unter keinen Gesichtspunkten von der Beklagten als eine verbindliche Erklärung gewertet werden, auf die eine Ablehnung der hier begehrten Maßnahme gestützt werden kann.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.